

Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz
Herrn Regierungsrat André Rügsegger
Postfach 1200
6431 Schwyz

Siebnen, 06. April 2017

Vernehmlassung zur Totalrevision des Gemeindeorganisationsgesetzes Vernehmlassungsantwort der Grünliberalen Partei des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat André Rügsegger
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten eine Vernehmlassungsantwort zu Ihrer Vorlage einzureichen. Gerne nehmen die Grünliberalen Kanton Schwyz diese Möglichkeit wahr und geben folgende Stellungnahme ab:

Allgemeine Bemerkungen

Die Grünliberalen Kanton Schwyz unterstützten die Totalrevision des Gemeindeorganisationsgesetzes. Positiv hervorheben möchten wir insbesondere die folgenden Punkte:

- **Einführung der Pluralinitiative:** Die Möglichkeit eine Initiative einzureichen, die dem Volk unverändert zur Abstimmung vorgelegt werden muss, ist eine sinnvolle Ergänzung des Initiativrechtes. Die erforderliche Anzahl an Unterschriften, darf aber nicht so hoch angesetzt werden, dass dieses neue Instrument in der Praxis gar nie zur Anwendung kommt. Dass die Möglichkeit zur Abänderung von Einzelinitiativen weiterhin möglich ist, wird ausdrücklich begrüsst. Dank dieser Abänderungsmöglichkeit können u.U. Mehrheiten für die Annahme einer Einzelinitiative geschaffen werden, was dem Initianten zugutekommt.
- **Wahlmöglichkeit von niedergelassene Ausländern in die (Gemeinde-)Kommissionen:** Durch die Möglichkeit auch niedergelassene Ausländer in Kommissionen zu wählen, ergeben sich gewichtige Vorteile. So können ausgewiesene Fachpersonen in Kommissionen gewählt werden, auch wenn sie (noch) keinen Schweizerpass besitzen. Gleichzeitig wird der mit der Erweiterung des Personenkreises die teilweise schwierige Besetzung der Kommissionen erleichtert. Die Möglichkeit aktiv in einer Kommission mitzuarbeiten und sich am politischen Prozess zu beteiligen, wirkt zudem integrationsfördernd.
- **Möglichkeit einer Anstellung des Gemeindeschreibers:** Die Möglichkeit der Anstellung des Gemeindeschreibers durch den Gemeinderat via öffentlich-rechtlichen Vertrag anstelle der Wahl durch die Stimmberechtigten erleichtert die Rekrutierung von geeigneten Personen und schafft damit einen grösseren Spielraum bei der Besetzung der Stelle. Zudem werden politische Einflussnahmen und Druckversuche auf die Arbeit des Landschreibers erschwert.
- **Aufgabenerfüllung:** Die verschiedenen Formen der Aufgabenerfüllung sind im Gesetzesentwurf übersichtlich festgehalten. Damit wird die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder die Übertragung von Leistungen an Dritte gefördert, was insgesamt eine effizientere Erfüllung der Aufgaben zulässt.
- **Verzicht auf das fakultative Budget- und Steuerfussreferendum:** Ein Referendum hätte zur Folge, dass der betroffene Bezirk bzw. die betroffene Gemeinde zu Beginn eines Kalenderjahres nicht über einen rechtskräftigen Voranschlag verfügen würde und damit der ordentliche Verwaltungsbetrieb stark eingeschränkt wäre. Mit der Möglichkeit eines Referendums würde zudem die Bedeutung der Gemeindeversammlung unnötig vermindert.

In der Vernehmlassungsvorlage finden sich keine Angaben zu einer Geschäftsprüfungskommission. Aus Sicht der Grünliberalen sollte die Gelegenheit der Totalrevision des GOG dazu genutzt werden, um Gemeinden die Möglichkeit zu geben eine GPK einzurichten, und es sollte festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen dies erfolgen kann.

Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Anpassungen und Änderungsanträge zur Gesetzesvorlage

§ 10 Abs. 3:

3) Wird sie von mindestens einem **Zwanzigstel** der Stimmberechtigten, jedoch höchstens **250** Stimmberechtigten, unterzeichnet, gilt sie als Pluralinitiative.

Begründung:

Die Motion «Keine Verwässerung von Initiativen» aus dem Jahre 2014, welche vom KR in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt wurde, fand im vorliegenden GOG-Entwurf insofern Berücksichtigung als es neu die Möglichkeit einer Pluralinitiative gibt. Damit steht neu ein Instrument zur Verfügung, mit dem verhindert werden kann, dass eine Initiative an der Gemeindeversammlung abgeändert wird. Es ist daher konsequent, dass an eine Pluralinitiative höhere Anforderungen gestellt werden als an eine Einzelinitiative.

Der Vorschlag, dass die Pluralinitiative auf Gemeindeebene von 10 % der Stimmberechtigten eingereicht werden muss, ist allerdings nicht zweckdienlich. Wenn man von einer typischen Stimmbeteiligung von 40% ausgeht, bedeutet die 10% Hürde, dass jeder 4. (!) politisch interessierte Bürger die Initiative unterschreiben müsste. Da es gleichzeitig weiterhin möglich sein wird eine Einzelinitiative einzureichen, wird – vor allem in den Bezirken und den bevölkerungsstarken Gemeinden – kaum jemand den Weg des Unterschriftensammelns gehen. Das neue Instrument der Pluralinitiative dürfte daher in der Praxis kaum zur Anwendung kommen und der neue Paragraph bleibt toter Buchstabe. Die Forderungen des Postulates «Keine Verwässerung von Initiativen» wären damit nicht erfüllt. Auch aus diesem Grund ist von einer zu hohen Hürde abzusehen.

§ 18 Abs. 1:

Ist die Gemeindeversammlung generell für Sachabstimmungen zuständig, hat der Gemeinderat für ein bestimmtes Sachgeschäft die Urnenabstimmung anzuordnen, wenn ein **Zwanzigstel** der Stimmberechtigten, jedoch höchstens **250** Stimmberechtigte, sie spätestens am fünften Tag vor der Gemeindeversammlung schriftlich verlangt, oder wenn die Gemeindeversammlung sie beschliesst.

Begründung:

Die Anzahl Unterschriften sollte in analoger Weise gesenkt werden wie bei der Pluralinitiative (siehe Begründung weiter oben), da sonst die Hürde unvernünftig hoch ist.

§ 20 Abs. 1 lit. c:

Ausserdem beruft der Gemeinderat die Gemeindeversammlung ein:

c) wenn ein **Zwanzigstel** der Stimmberechtigten, höchstens **250** Stimmberechtigte, es mit einem Antrag zu einem Sachgeschäft, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, verlangt (Pluralinitiative).

Begründung:

Anpassung analog wie bei § 10 Abs. 3.

§ 62 Abs. 3 neu:

Sie zieht zur Unterstützung externe Fachleute bei, sofern kein Mitglied über eine entsprechende Qualifikation ~~im~~
~~Revisionswesen~~ verfügt. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

Begründung:

Der Begriff „im Revisionswesen“ ist zu einschränkend. Es soll verhindert werden, dass nur noch hochbezahlte Spezialisten für die Funktion in Frage kommen.

§ 92 Abs. 1 neu:

Der Regierungsrat **hat** von Amtes wegen oder auf Aufsichtsanzeige hin die Tätigkeit der Gemeindebehörde und –verwaltung **zu überprüfen**.

Begründung:

Die Grünliberalen begrüssen die Flexibilisierung der zeitlichen Vorgaben für Kommunaluntersuche. Damit kann verhindert werden, dass nur geprüft wird, um den zeitlichen Vorgaben gerecht zu werden. Die Aufsicht durch den RR ist von grosser Bedeutung. Kommunaluntersuche sollen deshalb weiterhin zwingend durchgeführt werden.

Die Grünliberalen Kanton Schwyz bedanken sich für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Stellungnahme in der weiteren Ausgestaltung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Grünliberale Partei Kanton Schwyz

